

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	34 (1942)
Heft:	8
Erratum:	Richtigstellung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen Bewilligungskarten abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Inlandskohlen sind von der Rationierung bis auf weiteres ausgenommen. Eine Verfügung der gleichen Stelle vom selben Tage enthält analoge Bestimmungen über die Abgabe von Kohlen für die Industrie und an den Kohlendetailhandel. Ferner wird der Handel mit Kohlen aller Art vom Besitz einer Kohlenhandelskarte abhängig gemacht.

17. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass feldgraue, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offizierstüchern geeignete Garne nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Reinwollene feldgraue Militärtücher dürfen nur zur Herstellung von Uniformstücken verwendet werden. Die Abgabe von reinwollenen feldgrauen Militärtüchern am Stück an Konsumenten und der Bezug durch diese wird untersagt.

23. Februar 1942. Alle Backofenanlagen von Bäckereien und Konditoreien, welche feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchen, müssen laut Verfügung des EVD bis spätestens am 2. Juni 1942 durch eine Fachfirma revidiert werden.

24. Februar 1942. Zur Fortsetzung der durch früheren Bundesbeschluss eingeleiteten Hilfsaktion zugunsten des schweizerischen Hotelgewerbes wird durch BRB der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft ein weiterer Betrag von 2 Millionen Franken gewährt.

24. Februar 1942. Ein BRB verfügt Änderungen der Lohnersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsschädigung und der Kinderzulagen fest. Die gesamte Lohnausfallentschädigung (Haushaltungsschädigung, Kinderzulagen, Entschädigung für Alleinstehende und zusätzliche Lohnausfallentschädigung) darf 90 % des Taglohns nicht übersteigen. Im Einzelfall darf die gesamte Lohnausfallentschädigung

Fr. 14.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 15.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 16.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Ein BRB vom gleichen Tage verfügt Änderungen der Verdienst ersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsschädigung und Kinderzulagen fest. Die gesamte Verdienstausfallentschädigung darf

Fr. 10.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 12.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 14.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Fortsetzung in der nächsten Nummer.

Richtigstellung.

Betrifft Heft 4 (April) der « Gewerkschaftlichen Rundschau » über die Heimarbeit in der Schweiz. Der letzte Satz des Abschnittes 2 auf Seite 124, der wie folgt lautet: « Die Familienzulage, die vierteljährlich ausbezahlt wird, ist verdoppelt worden », wird auf Wunsch des Allgemeinen Verbandes der Seidenbeuteltuchweberei wie folgt richtiggestellt: « Ausrichtung einer Familienzulage in doppeltem Ausmass der bisherigen Zulagen mit Auszahlung in zwei Malen. Stichtage 25. Juli und 15. Oktober. »